

# Statuten

## Ausbildungsverbund SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

„Ausbildungsverbund SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz“

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

### Art 2 Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Speditionsfachkräften und Nachwuchskadern im kaufmännischen Bereich.

Der Verein bezweckt die Ausbildung von kaufmännischen Lehrlingen auf der Basis der reformierten kaufmännischen Grundausbildung B-, E- und M-Strang zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäss dem gültigen Prüfungsreglement. Dieses Ziel wird mit den folgenden zwei Vorgehensweisen erreicht:

#### Art. 2.1 Verbundsystem

Der Verein nimmt Lehrlinge unter Vertrag und setzt sie planmässig bei den Mitgliedfirmen zur Ausbildung und Prüfungsvorbereitung ein. Im Rahmen dieses Verbundsystems übernimmt der Verein folgende Pflichten und Aufgaben,

- ◆ Rekrutierung und Auswahl der am Ausbildungsverbund beteiligter Firmen
- ◆ Rekrutierung der Lehrlinge
- ◆ Festlegung des Ausbildungsprogramms der Mitgliedfirmen
- ◆ Administration des Ausbildungsverbundes
- ◆ Interne Schulung der Lehrlinge
- ◆ Rechnungsführung des Ausbildungsverbundes
- ◆ Jährliche Berichterstattung an die Mitgliedfirmen
- ◆ Ausschluss von Mitgliedfirmen bei Vertragsverletzungen

## **Art. 2.2 Rotationssystem**

Die Lehrbetriebe bilden grundsätzlich in eigener Regie aus. Eigene Rekrutierung der Lehrlinge und eigene Begründung des Lehrverhältnisses. Die Grundausbildung jedoch wird durch den Ausbildungsverbund gewährleistet.

Der Verein organisiert mit den Mitgliedern des Vereins ein systematisches und professionelles Rotationssystem, indem die Lehrlinge innerhalb der Mitgliedfirmen periodisch im Austauschverfahren eingesetzt werden.

## **Art. 3 Finanzierung**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr gemäss Art. 12 des Dekrets zum Schulgesetz des Kanton Basel-Stadt und Basellandschaft und beginnt jeweils 1. August.

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch einen Jahresbeitrag von höchstens CHF 500.—pro Mitglied. Zusätzlich werden Lehrlingsbeiträge erhoben, die sich nach den angefallenen Kosten und Aufwand von den Lehrbetrieben zu gleichen Teilen getragen werden. Genauerer regelt ein Finanzierungsreglement, welches von der GV genehmigt wird.

## **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind die am Ausbildungsverbund beteiligten Firmen.

### **Art. 4.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende eines Schuljahrs, wobei der Austritt mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen ist. Ein Austritt aus dem Verein ist direkt mit dem Austritt aus dem Ausbildungsverbund gekoppelt.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein und im Falle einer Verbundfirma gleichzeitig aus dem Ausbildungsverbund ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ Generalversammlung
- ◆ Vorstand
- ◆ Aufsichtskommission

## **Art. 6 Leistungen und Aufgaben des Vereins im eigentlichen Bereich des Lehrlingswesens**

### **Art. 6.1. Vertretung nach aussen**

Der Verein vertritt den Ausbildungsverbund gegenüber den Berufsbildungsbehörden sowie gegenüber den Lehrlingen, gegenüber den Eltern bzw. deren gesetzlichen Vertretern sowie allen weiteren Institutionen der Berufsbildung.

### **Art. 6.2 Ausbildungsplan und Qualitätssicherung**

Der Verein ist verantwortlich für:

- ◆ die Zusammenarbeit mit den seitens der Mitgliedfirmen bezeichneten Ausbildungsverantwortlichen, namentlich zwecks Abklärung der Ausbildungsmöglichkeiten in den Mitgliedfirmen und die Formulierung des Ausbildungsauftrages an die Mitgliedfirmen,
- ◆ die Planung und Koordination des Lehrlingseinsatzes unter den Mitgliedfirmen, wobei die Neigungen, Wünsche und der Wohnort der Lehrlinge angemessen zu berücksichtigen sind,
- ◆ die Qualitätssicherung der gesamten Ausbildung, z.B. durch Sicherstellung einer regelmässigen Lehrlingsbeurteilung, durch Lehrlingsgespräche sowie durch Evaluation der Ausbildung in den Mitgliedfirmen,
- ◆ die Unterzeichnung der Schulzeugnisse,
- ◆ die Anordnung besonderer Massnahmen bei ungenügenden Leistungen der Lehrlinge in Schule und/oder Betrieb,
- ◆ die Grundbetreuung der Lehrlinge und die Kontaktpflege mit den Organen der Berufsbildung.

### **Art. 6.3 Personaladministration**

Der Verein übernimmt:

- ♦ die Lehrlingswerbung und die Information interessierter Kreise über das System des Ausbildungsverbundes.
- ♦ die Bearbeitung der Lehrstellenbewerbungen und die Auswahl der Lehrlinge,
- ♦ den Abschluss des Lehrvertrages,
- ♦ die Gespräche mit den Eltern,
- ♦ die Personaladministration (Lohn, Versicherungswesen usw.) für die Lehrlinge,
- ♦ die Führung und Archivierung der Lehrlingsakten,
- ♦ die Ausstellung des Abschlusszeugnisses bei Lehrende,
- ♦ die Rechnungsstellung an die beteiligten Firmen

### **Art 7 Generalversammlung**

**Art. 7.1** Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss spätestens dreissig Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich erfolgen.

**Art. 7.2** Die Generalversammlung wählt den Vorstand, dessen Präsidenten/in und die Kontrollstelle jeweils auf ein Jahr. Sie genehmigt auf Antrag des Vorstandes die Vereinsrechnung. Sie beschliesst Statutenänderungen.

**Art. 7.3** Der Ausschluss von Mitgliedfirmen ist Sache der Generalversammlung. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen erfolgen, muss aber diesem begründet werden.

**Art. 7.4** Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Präsidenten/in.

**Art. 7.5** Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

**Art. 7.6** Der Generalversammlung obliegt die Genehmigung des Finanzierungsreglements sowie allfälliger weiterer Reglemente.

## **Art 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der Präsident/in, und weiteren Mitgliedfirmen. Er führt die Geschäfte. Er sorgt für die Einhaltung der Pflichten der Lehrbetriebe.

## **Art 9 Aufsichtskommission**

Der Verein untersteht im Rahmen der Geschäftsführung für den Ausbildungsverbund der ständigen Aufsicht einer speziellen Aufsichtskommission. Diese Aufsichtskommission besteht aus 6 Mitgliedern: Je 1 Vertreter des Amtes Basel-Stadt und Basellandschaft, 3 Vertreter der Mitgliedfirmen, 1 Vertreter des Vereins. Ein Vertreter der beiden Ämter hat den Vorsitz. Der Verein übernimmt die administrativen Dienste. Ein Pflichtenheft regelt den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Aufsichtskommission.

## **Art 10 Pflichten der Mitgliedfirmen**

**Art. 10.1** Die Mitgliedfirma verpflichtet sich, im Rahmen der durch die Geschäftsführung des Ausbildungsverbundes vorgenommenen Einsatzplanung mindestens ein Lehrlingsarbeits- und Ausbildungsplatz für den Lehrberuf, kaufm. Angestellte/r zur Verfügung zu stellen und den Lehrling gemäss Ausbildungsauftrag auszubilden.

Abweichungen von dieser Anzahl Lehrlingsarbeits- und Ausbildungsplätze sind dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vorgängig schriftlich mitzuteilen.

**Art. 10.2** Die Mitgliedfirma bilden die zugeteilten Lehrlinge gemäss dem erteilten Ausbildungsauftrag aus. Die Mitgliedfirma bezeichnet eine für die Ausbildung der Lehrlinge verantwortlichen Mitarbeiter Ausbildungsverantwortlichen mit entsprechender Schulung.

**Art. 10.3** Der Ausbildungsauftrag umfasst den Einsatzort, die Einsatzdauer, die Ausbildungsziele, das Teilausbildungsprogramm, die Ausbildungsmethodik, die zu fördernden Schlüsselqualifikationen sowie die Namen der mit der Ausbildung und Lehrlingsbetreuung betrauten Personen.

**Art. 10.4** Die Mitgliedfirma gewährt dem Verein die für die Ausbildungsplanung und Qualitätssicherung notwendige Einblicke in den Arbeits- und Ausbildungsplatz der Lehrlinge und unterstützen den Verein bei der Festlegung des Ausbildungsauftrages für die eigene Firma.

**Art. 10.5** Die Mitgliedfirma meldet bevorstehende oder eingetretene wichtige Veränderungen bei den Ausbildungsvoraussetzungen unverzüglich dem Verein.

**Art. 10.6** Die Mitgliedfirma führt nach den Vorgaben des Vereins periodisch die Lehrlingsbeurteilung inklusive Beurteilungsgespräch durch und setzen den Verein davon in Kenntnis.

**Art. 10.7** Die Mitgliedfirma übernimmt anteilmässig die Kosten des Ausbildungsverbundes. Verrechnet werden die anfallenden Personalkosten für die Lehrlinge sowie die Kosten des Vereins für die Geschäftsführung des Ausbildungsverbundes. Der Verein erlässt ein Finanzreglement, das ein integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet.

**Art. 10.8** Für Schäden welche die Lehrlinge in Ausübung der beruflichen Tätigkeit verursachen haftet jeweils jene Mitgliedfirma, in welcher der Schaden verursacht wurde. Die Mitgliedfirma verpflichtet sich, eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Ein Rückgriff auf den Verein ist nur möglich, wenn dieser ein haftpflichtrelevantes Verschulden nachgewiesen wird.

## **Art 11 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung.

## **Art 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und des Ausbildungsverbunds haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **Art 13 Auflösung**

Der Verein kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedfirmen aufgelöst werden. Ein allfälliger Liquidationserlös wird unter den Trägerorganisationen des Vereins aufgeteilt.

## **Art. 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tag ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

**Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2001 genehmigt sowie anlässlich der Generalversammlung vom 7. November 2012 revidiert.**

## Anhang I

### **Pflichtenheft der Aufsichtskommission des Ausbildungsverbunds SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz (ABV)**

#### **Aufgaben und Kompetenzenbereich: 1 Vertreter der beiden Ämter**

Die Vertreter der beiden Ämter sind verantwortlich für die Prüfung der Qualitätssicherung laut Artikel 6.2. festgehaltenen Verantwortlichkeiten des ABV's.

Die Vertreter der beiden Ämter unterstützen den ABV bei Problemen mit Lernenden. Die beiden Ämter werden vor einer Lehrvertragsauflösung miteinbezogen und über die Details informiert.

Der Vorsitz der Aufsichtskommission beruft mindestens alle zwei Jahre eine Sitzung ein. Die Traktanden werden in Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Vereins 30 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben. Die weiteren Mitglieder haben die Möglichkeit weitere Traktanden/Themen für die Sitzung anzugeben.

#### **Aufgaben und Kompetenzenbereich: 1 Vertreter des Vereins**

Der ABV gewährleistet das Verbundsystem laut Artikel 2.1

Der ABV ist verantwortlich für die Qualitätssicherung laut Artikel 6.2 festgehaltenen Verantwortlichkeiten.

Der ABV unterstützt die beiden Ämter bei Neuplatzierungen von Lernenden.

Der ABV unterstützt Mitglieder aus dem Verband SPEDLOGSWISS Nordwestschweiz bei allfälligen Fragen betreffend Lernende und Ausbildungsfragen.

#### **Aufgaben und Kompetenzenbereich: 3 Vertreter der Mitgliedfirmen**

Die Vertreter der Mitgliedfirmen vertreten die Anliegen der Mitgliedfirmen in direktem Bezug zur Ausbildung der Lernenden.

Die Vertreter der Mitgliedfirmen unterstützen den ABV bei der Sicherstellung genügender Anzahl Lehrplätze

Alle Mitglieder und Mitwirkenden der Aufsichtskommission wahren die Interessen des Lernenden für eine optimale Ausbildung in der Speditionsbranche.

**Dieser Anhang wurde anlässlich der Generalversammlung vom 11. November 2009 genehmigt, sowie an der Generalversammlung vom 7. November 2012 revidiert.**